

Verleihungsrichtlinien

„Preis für Bürgermut“ der Landeshauptstadt Wiesbaden

(Magistratsbeschluss Nr. 0486 vom 29.06.2010 und Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Nr. 0388 vom 09.09.2010)

§ 1

Namen, Zweck und Verleihungsmodalitäten

Die Landeshauptstadt Wiesbaden verleiht einen „Preis für Bürgermut“. Mit diesem Preis können lebende Personen, Institutionen oder Vereinigungen aus Wiesbaden geehrt werden, die sich in besonders engagierter Weise für Andere eingesetzt haben. Der Preis ist mit einem Preisgeld in Höhe von 2.500 Euro dotiert und teilbar.

- (1) Der Preis kann an lebende Personen, Institutionen und Vereinigungen verliehen werden, die durch ihr persönliches Verhalten bzw. ihre Arbeit besonderen Bürgermut gezeigt haben. Das Nähere ergibt sich aus § 4.
- (2) Der Preis wird mindestens alle zwei Jahre vergeben. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Die Verleihung des Preises kann gemeinsam mit der Verleihung des „Ludwig-Beck-Preises für Zivilcourage“ im Rahmen einer Feierstunde durch die Stadtverordnetenvorsteherin/den Stadtverordnetenvorsteher und der Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister erfolgen. Mit dem Preis werden Ehrenurkunden verliehen.

§ 2

Auswahlgremium für die Preisvergabe

- (1) Das Auswahlgremium hat 19 Mitglieder. Es setzt sich zusammen aus
 - a) der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Wiesbaden,
 - b) der Stadtverordnetenvorsteherin / dem Stadtverordnetenvorsteher,
 - c) der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Ausschusses für Bürgerbeteiligung, Völkerverständigung und Integration sowie je einer Vertreterin / einem Vertreter
 - d) des Vereins Wiesbadener Hilfe e.V., Opfer- und Zeugenberatung,
 - e) des Deutschen Gewerkschaftsbundes,
 - f) der Industrie- und Handelskammer Wiesbaden,
 - g) des Polizeipräsidiums Westhessen in Wiesbaden,
 - h) des Evangelischen Dekanates Wiesbaden,
 - i) des Gesamtverbandes der katholischen Kirchengemeinden Wiesbaden,
 - j) der Gesellschaft „Bürger und Polizei e.V. Wiesbaden“,
 - k) der Jüdischen Gemeinde,
 - l) des Stadtschülerrates Wiesbaden,
 - m) der Diltheyschule Wiesbaden,
 - n) des Ausländerbeirates der Landeshauptstadt Wiesbaden,
 - o) der Frauenbeauftragten der Landeshauptstadt Wiesbaden,
 - p) des Bürgerreferates der Landeshauptstadt Wiesbaden,
 - q) des Jugendparlaments der Landeshauptstadt Wiesbaden
 - r) der Wiesbadener Presse,
 - s) des Seniorenbeirates der Landeshauptstadt Wiesbaden.
- (2) Die Vertreterin/der Vertreter zu Absatz 1 Buchstaben d) bis s) wird von den jeweiligen Institutionen benannt.

- (3) Die Geschäftsführung sowie die Gesprächsleitung des Auswahlgremiums werden durch die Landeshauptstadt Wiesbaden wahrgenommen.
- (4) Die Tätigkeit des Auswahlgremiums ist ehrenamtlich.

§ 3

Aufgaben, Zusammentritt und Beschlussfassung des Auswahlgremiums

- (1) Aufgabe des Auswahlgremiums ist es, eingereichte Vorschläge zu prüfen und nach eingehender Erörterung eine/n oder mehrere Preisträger/in auszuwählen.
- (2) Das Auswahlgremium tritt aus Anlass der Preisermittlung zusammen. Zu der Sitzung hat die Geschäftsführung (§ 2 Abs. 3) vier Wochen vorher schriftlich einzuladen.
- (3) Das Auswahlgremium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.
- (4) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

§ 4

Verleihungsvoraussetzungen

- (1) Preiswürdige Handlungen, durch die man sich mit besonderem Bürgermut eingesetzt hat, sind insbesondere:
 - a) mutiges Einstehen für Mitmenschen, die in der Öffentlichkeit oder am Arbeitsplatz grob ungerecht behandelt oder schwer benachteiligt werden,
 - c) Hilfe für Überfallene bzw. Opferbeistand unter Inkaufnahme erheblicher Gefahren für die eigene Person,
 - d) beherzter Einsatz zur Beilegung gefährlicher Auseinandersetzungen, insbesondere bei gewaltsamer Aggression,
 - e) Unterstützung gegen sexuelle Übergriffe in Wort oder Tat in der Öffentlichkeit und am Arbeitsplatz,
 - f) Unterstützung gegen Angriffe, die von Ausländerfeindlichkeit oder Rassismus motiviert sind,
 - g) Lebensrettung außerhalb professioneller Verpflichtung unter erheblicher Gefahr für das eigene Leben, die eigene Gesundheit oder eigene Sachwerte.
- (2) Der „Preis für Bürgermut“ wird an Personen, Institutionen oder Vereinigungen verliehen, die sich durch preiswürdige Handlungen nach Absatz 1 verdient gemacht haben.

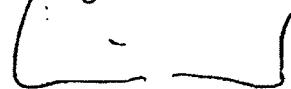
§ 5

Vorschlagsrecht, Ausschluss

- (1) a) Vorschlagsberechtigt sind Privatpersonen, Personenvereinigungen, Parteien, Vereine und Verbände. Es ist nicht möglich, sich selbst vorzuschlagen.
 - b) Schriftliche Vorschläge mit eingehender Begründung (ggf. mit Zeugenangaben) sind spätestens bis zum 31.03. des Jahres der Preisverleihung an die Geschäftsführung des Auswahlgremiums zu richten.
 - c) Die preiswürdige Handlung (§ 4) soll innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten vor Ablauf der Vorschlagsfrist liegen.
- (2) Von der Preisverleihung ausgeschlossen sind Personen, die in Ausübung ihres Berufes handeln und insoweit zur Hilfeleistung verpflichtet sind.

Wiesbaden, den 9.11.2010

Der Magistrat



Dr. Helmut Müller
Oberbürgermeister